

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses
für Umwelt, Abfall und Ordnung
am 05.12.2013, 15.30 Uhr, im Sitzungssaal des Kreishauses,
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz

Anwesend:

I. Die Kreistagsabgeordneten

Rudi Armbrrecht, Hörden am Harz
Klaus Richard Behling, Bad Lauterberg im Harz
Werner Bruchmann, Bad Sachsa
Christa Hartz, Herzberg am Harz i.V.d. Abg. Dr. Andreas Philippi
Frank Koch, Osterode am Harz
Klaus Liebing, Bad Sachsa
Reiner Lotze, Osterode am Harz
Herbert Miche, Walkenried
Raymond Rordorf, Osterode am Harz - Vorsitzender -
Gerd Schirmer, Hattorf am Harz

II. Von der Verwaltung

Erster Kreisrat Gero Geißbreiter
Kreisverwaltungsdirektor Michael Bührmann
Kreisamtsrat Eckhardt Bündge
Kreisamtsrat Udo Müller
Kreisamtmann Rüdiger Cerny
Kreisangestellte Susanne Maruhn-Vladi
Kreisangestellter Rainer Scholz
Kreisangestellter Martin Sieloff
Kreissekretär Hardy Schickschneit - Protokollführer -

Es fehlen:

Die Kreistagsabgeordneten

Wilhelm Berner, Osterode am Harz
Dr. Andreas Philippi, Herzberg am Harz

Punkt 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet um 15.30 Uhr die Sitzung des Ausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2:

Anträge zur Tagesordnung

EKR Geißreiter erklärt, dass der vorgesehene Tagesordnungspunkt 5 zurückgezogen werde. Es hätten sich Entwicklungen ergeben, die erst einmal abzuwarten seien. Der Ausschuss stellt sodann folgende

T a g e s o r d n u n g:

fest:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Abfall und Ordnung vom 07.02.2013 sowie vom 08.11.2013
4. Bericht des Landrats
5. Brandschutz;
Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz
6. Rettungsdienst;
11. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
7. Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Kreismülldeponie Hattorf am Harz durch Erweiterung der Ablagerungsfläche (Deponieklasse I)
8. Abfallwirtschaft
 - a) Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2014
 - b) Achtzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz
 - c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2014
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde

Punkt 3:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Abfall und Ordnung vom 07.02.2013 sowie vom 08.11.2013

Vor der Abstimmung teilt KVD Bührmann mit, dass es im Protokoll vom 08.11.2013 auf der Seite vier einen Fehler gebe. Nicht der Abg. Schirmer habe die Sitzung um 15.00 Uhr verlassen, sondern der Abg. Schramke.

Der Abg. Miche merkt an, dass er in der Sitzung am 08.11.2013 nicht anwesend gewesen sei. Im Protokoll sei er aber fälschlicherweise auf Seite drei genannt. Es handle sich um den Abgeordneten Gückel.

Die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Abfall und Ordnung vom 07.02.2013 sowie vom 08.11.2013 wird mit vorgenannten Änderungen genehmigt.

(Abstimmungsergebnis: e i n s t i m m i g bei
1 Stimmenthaltung)

Punkt 4:

Bericht des Landrats

1. Übertragung der Aufgaben im Fahrlehrerwesen von der Stadt Osterode am Harz auf den Landkreis Osterode am Harz

Mit Bericht vom 08.08.2013 habe die Stadt Osterode am Harz den Vorschlag unterbreitet, die Aufgaben im Fahrlehrerwesen künftig durch den Landkreis Osterode am Harz ausführen zu lassen. Der Vorschlag werde damit begründet, dass die Aufgaben im Fahrlehrerwesen bei der Stadtverwaltung einen relativ geringen Umfang einnehmen und die Wahrnehmung dieser Aufgaben deshalb nicht mit der erforderlichen Kompetenz und in der gewünschten Wirtschaftlichkeit einer größeren Kommune erfolgen könne. Um eine im Interesse der Fahrlehrerschaft praktikable und serviceorientierte Bearbeitung dieses Aufgabenbereiches zu gewährleisten, werde deshalb vorgeschlagen, die Aufgaben künftig vom Landkreis wahrnehmen zu lassen.

Die Stadt Osterode am Harz sei im Jahr 1983 selbständige Gemeinde geworden. Damit sei sie kraft Gesetzes (damalige Fassung der ZustVO-Verkehr) zuständige Behörde für das Fahrlehrerwesen gewesen. Mit Änderung der ZustVO im Jahr 2012 sei die grundsätzliche Zuständigkeit für das Fahrlehrerwesen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergegangen, mit der Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf selbständige Gemeinden. Gleichzeitig sei den Gemeinden auf Antrag beim zuständigen Ministerium die Gelegenheit der Rückübertragung eingeräumt worden. Die Stadt Osterode am Harz beabsichtige nun, aus den o. g. Gründen hiervon Gebrauch zu machen.

Soweit das zuständige Ministerium diesem Antrag folge, werde lediglich die nunmehr gesetzliche Zuständigkeit des Landkreises Osterode am Harz wiederhergestellt; es handle sich nicht um eine Aufgabenübertragung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG, so dass eine Zuständigkeit des Kreistages nicht gegeben sei. Ein Kreistagsbeschluss sei somit entbehrlich.

Gegen die Aufgabenübertragung bestünden aus Sicht des Fachbereiches II keine Bedenken. Die Übertragung habe den Vorteil, dass dann die Kreisverwaltung allein für sämtliche Fahrschulen im Landkreis Osterode am Harz zuständig sei, was im Hinblick auf die einheitliche Erledigung der Aufgaben auch wünschenswert sei. Der für die Erledigung der Aufgaben erforderliche Zeitaufwand sei als gering anzusehen. Eine Personalverstärkung sei nicht erforderlich.

Eine Aussprache ergibt sich nicht.

2. Rüstungsaltnast Pfingstanger in Herzberg am Harz

Es dürfe als bekannt vorausgesetzt werden, da mehrfach in den Medien und auch im Ausschuss berichtet wurde, dass das Verfahren zwischen der IVG und dem Landkreis Osterode am Harz seit längerer Zeit vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg ruhe.

Davor sei die IVG, d. h. während des zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Prozesses, der angefochtenen Verfügung dahingehend nachgekommen, dass die bekannten Belastungsschwerpunkte des zur Abwasserableitung der Fabrik genutzten Mühlengrabens am Fuße des Schlossberges weitgehend saniert wurden.

Das Land Niedersachsen strebe eine landesweite Lösung mit der IVG an, die Untersuchungen und Sanierungen diverser Standorte im Land Niedersachsen zu Lasten der IVG zum Ziel habe. Außerhalb des Prozesses zur Klärung der Störerverantwortlichkeit, d. h. die IVG als ehemaliger Verursacher in die Pflicht zu nehmen, sei man im Zuge einer außergerichtlichen Einigung bemüht, die IVG zum Handeln zu bewegen.

Diese sei bei einigen Standorten als Eigentümer der Flächen in einer anderen und engeren Verantwortung zu sehen als beim Standort Herzberg, dessen Flächen seit langem im Eigentum der Stadt Herzberg am Harz stünden.

Zwischen dem Land Niedersachsen und der IVG sollen die Vergleichsverhandlungen soweit gediehen sein, dass die Rahmenvereinbarung zwischen den beteiligten Verhandlungspartnern abgestimmt sein soll. Über den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sei derzeit nichts Konkretes bekannt. Die Zeitplanung sei im Zuge des Wechsels der Landesregierung und durch das laufende Insolvenzverfahren über Teile der IVG beeinflusst.

Unabhängig von den auf anderer Ebene laufenden Verhandlungen, aber im Geiste inhaltlicher Regelungen der Rahmenvereinbarung zum Standort Herzberg, seien unter Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie weitere Maßnahmen zwischen der IVG und dem Landkreis abgestimmt worden.

Die IVG habe zwischenzeitlich Leistungen zu einer ergänzenden historischen Erkundung des Standortes Herzberg ausgeschrieben und bewerte derzeit die vorliegenden Angebote. In eine Entscheidungsfindung werde der Landkreis eingebunden.

Die historische Erkundung solle, unter Zuhilfenahme bisher für den Standort noch nicht verfügbarer Informationen, genauere Erkenntnisse zum Areal und zu den ehemaligen Anlagen geben sowie die Lokalisation ggf. vorhandener Belastungsherde auf der weitläufigen Fläche und darüber hinaus ermöglichen. Hieraus sei ein fundiertes Untersuchungskonzept abzuleiten, dass die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch – unter Berücksichtigung zukünftiger Nutzung – umfasse und analytische Maßnahmen mit einschließe.

Untersuchungen von Trinkwassergewinnungsanlagen, die sich im vermuteten Abstrombereich des Grundwassers befänden, hätten keine Auffälligkeiten mit sprengstofftypischen Verbindungen aufgezeigt.

Im Anschluss an den Bericht möchte der Abg. Armbrecht wissen, ob in den letzten 40 – 50 Jahren Untersuchungen stattgefunden hätten.

EKR Geißreiter teilt mit, dass sehr wohl in der Vergangenheit Untersuchungen stattgefunden hätten und daraufhin die Verfügung erlassen worden sei.

3. Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Durch die im Oktober 2013 in Kraft getretene Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes seien insbesondere die landesrechtlichen Regelungen an die neuen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst worden.

Des Weiteren sei ergänzend die Darlegungspflicht der Kommunen über die Kosten der Abfallbewirtschaftung im Rahmen der Abfallbilanzen gestrichen worden. Die Abfallbilanz sei weiterhin zum 01.04. eines jeden Jahres für das Vorjahr aufzustellen und unter der Rubrik „Abfälle zur Verwertung“ um Angaben zu Abfällen zur Wiederverwendung und zu Abfällen zum Recycling zu ergänzen.

Schließlich sei eine Konkretisierung der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der kommunalen unteren Abfallbehörde und der obersten Abfallbehörde bei der „Beteiligung in eigener Sache“ im Hinblick auf z. B. Altpapiersammlungen erfolgt. Die daraus resultierende geforderte organisatorische Trennung sei beim Landkreis dadurch gegeben, dass die untere Abfallbehörde und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in zwei verschiedenen Abteilungen angesiedelt seien.

Die vom Landkreis Osterode am Harz angestrebte Änderung des § 12 Abs. 5 NAbfG hinsichtlich der Einbeziehung von Nachsorgeaufwendungen in die Abfallgebühren sei bei dieser Gesetzesänderung nicht berücksichtigt worden. In der angefragten Stellungnahme zum Gesetzesentwurf sei seitens des Landkreises erneut auf die Problematik verwiesen worden. Auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens habe bei ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen.

Seitens des Landes sei in der Begründung zum Entwurf des Änderungsgesetzes angemerkt worden, dass für eine Änderung des § 12 Abs. 5 NAbfG umfangreiche Beratungen zu erwarten seien. Diese Änderungen sollten daher nicht im Rahmen dieser eilbedürftigen Anpassungsnovelle weiter verfolgt, sondern später in Angriff genommen werden.

Es findet keine Aussprache zu diesem Berichtspunkt statt.

4. Abfallgebühren 2012 / Verhandlung VG Göttingen vom 03.12.2013

Am 03.12.2013 sei vor dem VG Göttingen die Klage eines Osteroder Ehepaares gegen die Abfallgebühren 2012 verhandelt worden. Im Ergebnis sei die Klage abgewiesen worden, die Kläger hätten die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sämtliche von Klägerseite vorgebrachten Argumente habe das Gericht verworfen. In verschiedenen Vorverfahren hätte das Gericht tiefer gehende Begründungen und Nachweise bezüglich der Aufteilung der Deponiekosten, der Herleitung des kalkulatorischen Zinssatzes, der grundgebührenfähigen Kosten und der Ansatzfähigkeit von Unterdeckungen eingefordert. Dieser Forderung sei der Landkreis in der Kalkulation 2012 sowie mit den ebenfalls vorliegenden Nachberechnungen der Jahre 2005 bis 2011 überzeugend nachgekommen.

Sobald das Urteil schriftlich vorliege, könne weitergehend berichtet werden.

Eine Aussprache zu diesem Berichtspunkt findet nicht statt.

Punkt 5:

Brandschutz;

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz

Der Vorsitzende bittet um eine kurze Ausführung, wozu die Satzung benötigt werde.

EKR Geißreiter erklärt, dass es sich bei Brandverhütungsschauen und sonstigen Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes um übertragene Pflichtaufgaben handle. Die dafür entstehenden Kosten müsse der Landkreis wieder einnehmen, was über diese Satzung geregelt werden solle. Man passe sich mit der Satzung nur der neuen Gesetzeslage an.

Der Abg. Liebing berichtet, dass an ihn bereits drei Städte und eine Gemeinde mit der Frage herangetreten seien, ob zurzeit über die Maßen Brandverhütungsschauen durchgeführt würden. Für die Betroffenen seien diese Schauen oftmals mit erheblichen Kosten verbunden. KAR Müller erklärt, dass kommunale Gebäude bei Brandverhütungsschauen von der Gebühr befreit seien. Die Brandverhütungsschauen würden bei besonders brandgefährdeten Gebäuden wie zum Beispiel Altenpflegeheimen oder Firmen durchgeführt. Die entstehenden Kosten seien bis jetzt durch die Allgemeinheit getragen worden. Nun würden die Kosten durch die Verursacher getragen. Die Brandverhütungsschauen würden alle fünf bzw. alle drei Jahre bei besonders brandgefährdeten Objekten, von denen es im Landkreis Osterode am Harz ca. 50 - 60 Stück gebe, durchgeführt. Der Abg. Liebing erklärt, dass es bei den Betroffenen nicht um die Kosten der Brandverhütungsschau an sich, sondern um die Kosten der damit verbundenen Auflagen ginge. Es wären insbesondere Objekte betroffen, bei denen es 20 Jahre keine Beanstandungen gab.

KVD Bührmann erklärt, dass es für ältere Gebäude einen Bestandschutz gebe. Wenn aber Gefahr für Leib und Leben bestehe, dann gelte dieser Bestandschutz eben nicht mehr. Gerade in den letzten Monaten hätten sich mehrere Brände ereignet. Das Gefühl, dass zurzeit mehr Brandverhütungsschauen als sonst bzw. als notwendig durchgeführt würden, könne er nicht bestätigen. Der Abg. Liebing spricht einen Fall aus einem Altenpflegeheim an. Hier hätten innerhalb einer Woche Auflagen erfüllt sein müssen, die einen fünfstelligen Betrag ausmachten, ansonsten sei mit der Schließung der Einrichtung gedroht worden. EKR Geißreiter erklärt, dass eine kurzfristige Schließung einer Einrichtung bei Gefahr für Leib und Leben durchaus vorstellbar wäre. Einzelfälle sollten allerdings auf Fachebene diskutiert werden, da Mutmaßungen im Ausschuss nicht zielführend seien.

Sodann empfiehlt der Ausschuss dem Kreistag die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlages:

Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz

(Abstimmungsergebnis: e i n s t i m m i g)

Punkt 6:

Rettungsdienst;
Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

EKR Geißreiter erklärt, dass die Kostenträger das Benehmen zu der Bedarfsplananpassung leider noch nicht hergestellt, dieses aber bis zum Ende der Woche zugesagt hätten.

Der Abg. Bruchmann führt aus, dass er die Vorlage sinnvoll fände. Er fragt nach den Abrechnungsmodalitäten bei grenzübergreifenden Einsatzfahrten. KAR Müller erklärt, dass die Abrechnung klar geregelt sei: Wer fahre, rechne auch ab. Weiterhin führt er aus, dass eine Testphase bereits seit April 2013 sehr erfolgreich laufe. Man habe die Eintreffzeiten verbessert. Die Nachbarschaftshilfe mit den Kreisen Goslar und Nordhausen solle nun, wie bereits mit dem Landkreis Göttingen, vertraglich geregelt werden, so dass das Fahrzeug, welches dem Notfall am nächsten sei, helfe.

Der Abg. Bruchmann äußert den Wunsch, das ganze Verfahren, insbesondere die Nachbarschaftshilfe, zu publizieren, um es der Bevölkerung bekannt zu machen.

Abg. Schirmer fragt an, ob in Gieboldehausen ein Privatunternehmen für den Rettungsdienst zuständig sei. KAR Müller erklärt, dass das DRK in Gieboldehausen zuständig sei und es in der Umgebung keine privaten Rettungswagen gebe. Der Abg. Behling fragt nach einem privaten Unternehmen in Göttingen.

KAR Müller erläutert, dass dieses private Unternehmen für Krankentransporte zuständig sei. Ihm sei ein Fall bekannt, bei dem sich aus einem Krankentransport ein Notfall entwickelt habe und deshalb ausnahmsweise von den Sonderrechten (Lichtzeichen und Sirene) zur Lebensrettung Gebrauch gemacht wurde.

Sodann empfiehlt der Ausschuss dem Kreistag die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 11. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes.

(Abstimmungsergebnis: e i n s t i m m i g)

Punkt 7:

Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Kreismülldeponie Hattorf am Harz durch Erweiterung der Ablagerungsfläche (Deponieklasse I)

Der Vorsitzende erklärt, dass es um ein Thema ginge, welches in der Öffentlichkeit schon präsentiert wurde, weil es unter anderem zu Verärgerung beim Fusionspartner geführt habe. Das Thema sei äußerst schwierig und in seiner Komplexität nur schwer deutlich zu machen. Man bekomme weniger Abfälle als zuvor, wolle die Deponie aber erweitern. Das höre sich erst einmal unlogisch an, die Vorlage mache den Sachverhalt aber sehr deutlich. Man müsse hier eine schwierige politische Entscheidung treffen, die Erweiterung der Ablagerungsfläche sei aber die wirtschaftlichste Option.

EKR Geißreiter ergänzt, dass sich gezeigt habe, dass nicht wie bisher weiter gemacht werden könne. Die Gebühren hätten für 2014 erneut steigen müssen. Die in der Kalkulation 2013 angesetzte Menge sei seriös prognostiziert gewesen, es seien aber deutlich weniger Abfälle angeliefert worden. Laut Aussage der Landesregierung bestehe wachsender Bedarf nach Ablagerungsflächen der Deponieklasse I.

Der Abg. Bruchmann möchte wissen, wie die Situation eingeschätzt werde. Speziell macht er auf Punkt 3c der Vorlage aufmerksam, in der es heißt, dass unter Annahme einer Menge, wie sie bis 2012 angeliefert wurde, marktgerechte Gebühren zu erzielen seien. Des Weiteren fragt er an, warum das Land Niedersachsen nicht regeln könne, dass der Abfall der Kommune zustehe, in der er anfalle.

KVD Bührmann erklärt, dass das Thema sehr komplex sei. Die Rechtslage sei hingegen relativ einfach. Bestimmte Abfälle stünden dem Landkreis zu. Es gebe allerdings Elemente, die sich nicht an die bestehenden Gesetze hielten. Der Abfall ginge oft den Weg des geringsten Geldaufwands. Der Gesetzgeber habe wegen unklarer Formulierungen die Kommunen im Stich gelassen. Früher wurde der sogenannte Abfall zur Beseitigung den Kommunen überlassen. Heute liefen aber viele Abfälle unter dem Begriff Abfall zur Verwertung. Eine Verwertung sei teilweise schon dann gegeben, wenn der Abfall zur Verfüllung eingesetzt oder in einem Heizwerk verbrannt werde. Egal welcher Preis vom Landkreis festgelegt werde, sobald ein anderer auch nur einen Euro weniger verlange, gingen die Abfälle dort hin.

Der Landkreis habe kein Mengenproblem, sondern ein Einnahmeproblem. Bei der Kalkulation 2013 sei man aufgrund der Gebührenerhöhung, die durch die Umsetzung der Vorgaben des Verwaltungsgerichts Göttingen nötig geworden sei, von sonst 50.000 Tonnen nur noch von 14.000 Tonnen ausgegangen. Es seien bislang aber nur 2.000 Tonnen angeliefert worden. Ziel müsse sein, marktgängige Gebühren zu erzielen. Die Erweiterung der Ablagerungsflächen stelle eine Möglichkeit dar, dieses zu erreichen, ohne den allgemeinen Haushalt zu gefährden oder den Fusionspartner zu verunsichern. Durch den Beschluss habe man die Option, den Polder 2 auszubauen. Der Polder liege zurzeit brach. Durch eine Ausbauoption stände auch auf den aktiven Poldern mehr Volumen zur Verfügung, welches der Kalkulation sofort zugute käme.

Der Vorsitzende fragt nach der landesweiten Sichtweise.

KVD Bührmann zitiert aus einem Schreiben des Geschäftsführers der Niedersächsischen Gesellschaft für Sonderabfallentsorgung (NGS), welches dem Protokoll als Anlage beigefügt ist. Weiterhin führt er aus, dass in drei Jahren die Deponieflächen der Deponieklasse I nahezu verfüllt seien. Problematisch sei der Bau von neuen Deponien. Der Landkreis habe eine planfestgestellte Deponie, welche lediglich ausgebaut werden müsse. Bereits in der Sitzung des Ausschusses im Oktober 2012 habe die Gesellschaft für Beratung, Entwicklung und Management mbH (GAVIA) die Vorteile eines Ausbaus des Polders 2 erläutert und bestätigt, dass zukünftig ein Bedarf bestehen werde.

Der Abg. Armbrecht merkt an, dass es viel teurer sei eine neue Deponie zu bauen, als die vorhandene auszubauen. So sei es seiner Ansicht nach unsinnig, die vorhandene Fläche nicht auszubauen.

Der Abg. Bruchmann erklärt, dass der Polder 2 nun relativ kostengünstig in Betrieb genommen werden könne, da etliche Investitionen bereits in der Vergangenheit getätigt wurden. KVD Bührmann gibt dem Abg. Bruchmann ausdrücklich Recht. Die Deponie sei bereits seit 1994 planfestgestellt. Ca. 5 Mio. Euro seien nicht viel Geld für einen Ausbau wenn man bedenke, dass danach ca. 1,7 Mio. Kubikmeter Ablagerungsfläche zur Verfügung stünden. Kreisangestellter Sieloff ergänzt, dass der Ausbau des Polders 2 im Vergleich zum Ausbau der Polder 1 und 3 sehr viel wirtschaftlicher wäre. Der Polder 2 habe zwar im Vergleich nur die Hälfte der Fläche, aber, da er wie ein Trichter wirke, ca. 1,7 Mio. Kubikmeter Füllraum.

Der Vorsitzende merkt an, dass sich die Kalkulationsgrundlagen noch einmal verändern werden, wenn die Flächen des ausgebauten Polders zugerechnet werden können.

KVD Bührmann weist auf den Vorteil der bereits vorhandenen Infrastruktur hin.

Der Vorsitzende erklärt, man könne durch den Beschluss die Kreismülldeponie Hatdorf am Harz so nutzen wie ursprünglich geplant.

Der Abg. Schirmer beschreibt das geplante Vorgehen als positiv. Es zeige sich, dass es richtig gewesen sei, dass die CDU-Fraktion der Vorlage im Jahr 2012 nicht zugestimmt habe. Er möchte wissen, warum man nicht bereits im letzten Jahr auf die Idee gekommen sei, den Polder 2 auszubauen.

EKR Geißreiter führt aus, dass das Problem bei Prognosen und Kalkulationen sei, dass diese für die Zukunft erstellt würden. Im Nachhinein könne man leichter darüber urteilen. Es könne eben immer anders kommen. Die Kalkulation 2012 sei damals ein Weg gewesen, um weiter zu machen. Der Vorschlag der CDU-Fraktion aus dem Jahr 2012, das Defizit durch den allgemeinen Haushalt decken zu lassen, sei nicht durchführbar gewesen, da es sich dabei um eine freiwillige Aufgabe gehandelt hätte und das Geld im allgemeinen Haushalt nicht vorhanden sei. Außerdem sei im letzten Jahr erst die Wirtschaftlichkeitsanalyse erstellt worden, die den Sachverhalt beleuchtet habe. Wichtig sei gewesen, dass man davon Abstand genommen habe, die Deponie mit nicht kostendeckenden Abfällen zu verfüllen. Die Deponie wäre sonst in drei Jahren verfüllt gewesen.

Der Abg. Koch macht darauf aufmerksam, dass es keinen Zweck habe, in die Vergangenheit zu blicken. Die Beschlussvorlage, welche er gut finde, sei die Zukunft.

Der Vorsitzende macht noch auf das Wort „inerte“ aufmerksam, welches in dieser und vorhergehender Vorlagen mit erdkrustenähnlich übersetzt worden sei. Seiner Ansicht nach helfe diese Übersetzung nicht weiter. Er halte die Übersetzung „untätig, träge, reaktionsarm, chemisch und biologisch nicht aktiv“ für sinnvoller.

Sodann empfiehlt der Ausschuss dem Kreistag die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Polder 2 zur Ablagerungsfläche gemäß der Deponieklasse I auszubauen. Der Ausbau soll vorbehaltlich in Abhängigkeit von der Mengenentwicklung und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte schrittweise erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit die für die Vorbereitung der für den Ausbau erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten. Zur Erhöhung der Abfallmengen und damit der Wirtschaftlichkeit werden die Maßnahmen zur Akquise von Abfällen verstärkt. Sofern keine Überlassungspflichten gegenüber Dritten bestehen, werden auch Abfälle aus dem Gebiet anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger angenommen.

(Abstimmungsergebnis: e i n s t i m m i g)

Punkt 8:

Abfallwirtschaft

- a) Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2014
- b) Achtzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz
- c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2014

Der Vorsitzende gibt eine Einführung in den Tagesordnungspunkt. Die Hausmüllgebühr sei im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Im Bereich der Deponiegebühren hätten sich, ausgenommen von ein paar leichten Erhöhungen bei manchen Abfallarten, überwiegend starke Senkungen ergeben. Dieses sei eine gute Botschaft.

EKR Geißreiter bestätigt, dass die Hausmüllgebühr konstant bleibe, nachdem in den zwei Vorjahren sich jeweils eine Senkung ergeben habe. Die Deponiegebühren würden stark gesenkt, um Abfälle zu akquirieren. Die rechtliche Struktur der Kalkulation entspräche ebenfalls den Vorjahren, so dass diese den Vorgaben des Verwaltungsgerichts Göttingen folge.

Der Abg. Schirmer merkt an, dass durch die Vorgaben des Verwaltungsgerichts Göttingen von einer Unterdeckung von 2 Mio. Euro für 2013 die Rede war und möchte wissen, ob diese in der vorliegenden Kalkulation auftauchen. KVD Bührmann erklärt, dass beim Controlling im Jahr 2013 zu befürchten stand, dass sich eine Unterdeckung von voraussichtlich 2 Mio. Euro bis zum Jahresende ergebe. Man könne nun aber sagen, dass weniger als die genannten 2 Mio. Euro aufliefen. Genaue Summen seien erst nach dem 31.12.2013 zu nennen. Die Unterdeckung müsse nach wie vor in den kommenden drei Jahren ausgeglichen werden, in der Kalkulation 2014 finde sich kein Ansatz von Unterdeckungen aus 2013 wieder.

Der Abg. Armbrecht wünscht sich eine klarere Regelung für die Selbstanlieferungen zur Kleinanliefererstation. Die Leute sollten vorher wissen, was welcher Abfall in welcher Menge koste. KVD Bührmann erläutert, dass es fast keine Pauschalen mehr gebe. Durch Pauschalen würde immer einer begünstigt und ein anderer benachteiligt. Der Abg. Armbrecht merkt an, dass nun schon ab 200 kg verwogen werde und bis 2012 erst ab 400 kg verwogen wurde. Den Anlieferern sollte es doch möglichst einfach gemacht werden. Kreisangestellte Maruhn-Vladi erklärt, dass es sich dabei um ein Missverständnis handle, da die Änderung von 400 kg auf 200 kg den Anlieferer begünstige. Ab 200 kg würde genau in 20 kg Schritten verwogen. Vorher war bei allen Anlieferungen unter 400 kg pauschal die 400 kg Gebühr zu zahlen.

Der Vorsitzende merkt an, dass praktikable Anregungen zur Verbesserung immer willkommen seien.

Sodann empfiehlt der Ausschuss dem Kreistag die Annahme folgenden

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag nimmt die in der Vorlage dargestellte Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2014 zustimmend zu Kenntnis.

(Abstimmungsergebnis: e i n s t i m m i g)

- b) Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Achtzehnte Nachtragsatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz.

(Abstimmungsergebnis: e i n s t i m m i g)

- c) Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2014.

(Abstimmungsergebnis: e i n s t i m m i g)

Punkt 9:

Anfragen und Mitteilungen

Anfragen werden nicht gestellt, Mitteilungen werden nicht gegeben.

Punkt 10:

Einwohnerfragestunde

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Um 16:41 Uhr schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

gez.
Raymond Rordorf
Vorsitzender

gez.
Gero Geißlreiter
Erster Kreisrat

gez.
Hardy Schickschneit
Protokollführer

Genehmigt in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Abfall und Ordnung
am 08. Mai 2014.

Landkreis Osterode am Harz
 Fachbereich II
 Frau Maruhn-Vladi
 Herzberg'er Str. 5
 37520 Osterode am Harz

3/Rü/Lb
 H. Rüdiger/-170
 2013-12-02
 021201

Ihre Nachr./Zettel
 Abteilung/Zeichen
 Bearbeiter/Durchwahl
 Datum

Schlackematerial

Sehr geehrte Frau Maruhn-Vladi,

ich nehme Bezug auf das fernmündliche Gespräch, das Sie in dieser Angelegenheit mit Herrn Neubert geführt haben.

Der Bedarf an DK I-Deponien ist vom Grundsatz her unabweisbar. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen/Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle führt hierzu ganz allgemein aus (siehe S. 59):

... für geringer belastete Abfälle, wie z.B. mineralische Bauabfälle, die die Anforderungen zur Ablagerung auf Deponien der Klasse I einhalten, ist der Bedarf für zusätzliche Kapazitäten bei der Deponieklasse I erkennbar.“

Gegenüber dem Plan/Stand 2011 hat sich die Situation bei den DK I-Deponien noch einmal verschärft. Nach der letzten Erhebung durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist die Restkapazität zum Stichtag 31.12.2013 noch weiter zurückgegangen auf 6 Mio. Tonnen, so dass die rechnerische Restlaufzeit von 3,5 Jahren im Landesdurchschnitt nunmehr unterhalb eines für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit kritischen Planungshorizontes von 5 Jahren liegt. Allerdings ist die Situation regional unterschiedlich, denn stärkerer Bedarf besteht im westlichen und mittleren Bereich des nördlichen Niedersachsens.

Mit dem Thema der DK I-Deponien befasst sich auch die 7. Regierungskommission der Niedersächsischen Landesregierung „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“, deren Arbeitskreis 24 hierzu aktuell eine Empfehlung vorbereitet; die Empfehlung ist in der Sitzung am 27.11.2013 mit wenigen Änderungen als Empfehlung für die Regierungskommission beschlossen werden.

Wenn Sie an der Empfehlung, an der u.a. auch die kommunalen Spitzenverbände maßgeblich mitgewirkt haben, Interesse haben, lassen Sie es mich bitte wissen.



Niedersächsische Gesellschaft
 zur Endablagerung von
 Sonderabfall mBh

- Sitz:
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover
- Telefon:
(05 11) 36 08-0
Telefax:
(05 11) 36 08-110
E-Mail:
zentrale@ngsmb.de
- Geschäftsführer:
Jörg Rüdiger
- Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Staatssekretärin Almut Kostwitz
- Banken:
NordLB
(BLZ 250 900 00) 101 044 014
IBAN: DE 76 2505 0030 0101 0440 14
BIC/SWIFT NOLA DE 2HXXX
Commerzbank
(BLZ 250 800 20) 106 137 000
IBAN: DE 95 2508 0020 0106 1070 00
BIC/SWIFT DresDEFF 250
Sparkasse
(BLZ 259 501 30) 836 423
IBAN: DE 55 2595 0130 0000 8364 23
BIC/SWIFT HQLA DE 21-XXX
DZ Bank
(BLZ 250 600 00) 046 024
IBAN: DE 59 2506 0000 0000 0460 24
BIC/SWIFT GENODE 3300
Gerichtsstand Hannover
Amtsgericht Hannover HRB 2560
USt.-d.Nr.: DE 115 651 547

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen dienen konnte und stehe gern für Rückfragen zur Verfügung.

Niedersächsische
Gesellschaft zur
Endablagerung von
Sonderabfall mbH

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH


Rüdiger